Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung Akute Kindeswohlgefährdung Altersgruppe: 12 – 18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)



Fachkraft:	Code
Datum:	

Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung mit Notwendigkeit zur sofortigen Einschaltung des Jugendamtes (Schnellbogen)

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

Rot Trifft zu, der Anhaltspunkt kann durch Beobachtungen bzw. Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden.

Α	Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung	trifft
	(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	zu
4	körperliche Verletzungen / Auffälligkeiten (ggf. mit unterschiedlichen Heilungsstadien), die auf eine nicht selbst zugefügte Misshandlung hindeuten ggf. mit Aussagen des Kindes/Jugendlichen	
'	Zur Unterstützung stehen die "Dokumentationshilfen für Verletzungsbilder" als Formular mit erklärenden Hinweisen zur Verfügung.	
2	Verletzungen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten (z. B. Rötungen / Entzündungen / Blut im Anal- und / oder Genitalbereich)	
3	Bericht / Schilderungen des Kindes von sexuellem Missbrauch / übergriffigen Verhalten von Erwachsenen gegenüber von Schutzbefohlenen	
4	Kind / Jugendlicher will nicht mehr nach Hause gehen und bittet um Hilfe/Inobhutnahme	
5	lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet (z.B. Verweigerung von Not- Operationen, unregelmäßige, unter-/überdosierte Gabe von verordneten Medikamenten [z.B. Insulin])	
6	drohende weibliche Genitalverstümmelung	
7	drohende Zwangsverheiratung	

Hinweise zum Handeln

	Bedeutung	Handlungsschritte				
Rot	Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert akute Kindes- wohlgefährdung.	7 7	Das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung ist sofort ohne Einbeziehung der Eltern zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen wird zwischen dem/der Sozialarbeiter/in des Jugendamtes und Ihnen als Fachkraft besprochen. Nach erfolgter telefonischer Mitteilung ist der Mitteilungsbogen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung zu übersenden. Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist die Rettungsleitstelle unter 112 oder 0375 19222 mit dem Stichwort "Kindeswohlgefährdung" zu verständigen. Bei lebensbedrohlichen Zuständen sind der Notarzt und die Eltern (z. B.massives selbst verletzenden Verhalten, Suizid) oder die Polizei zu verständigen.			

Hinweis:

Sollte es sich um <u>keine</u> akute Kindeswohlgefährdung handeln, ist der Ampelbogen zur Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auszufüllen.

Im Internet zum Download unter: <u>www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl</u>, Button: Fachkräfte – Formulare. 3. Aktualisierung, Mai 2020

Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Altersgruppe: 12 – 18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)

Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

	Trifft zu. Der Anhaltspunkt wird wiederholt durch eigene Beobachtungen und / oder durch Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen und wirkt (wahrscheinlich) beeinträchtigend auf das Wohl / die Entwicklung des Kindes.
Grün	Trifft nicht zu.
k. A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann in der beruflichen Praxis nicht eingeschätzt werden.

A	Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter Schädlingsbefall)			
2	kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung			
3	anhaltende gesundheitliche Auffälligkeiten ohne medizinische Abklärung (z. B. Einnässen / Einkoten, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, chronische Müdigkeit, Schlafstörungen)			
4	unzureichende psychische / emotionale Reife			
5	Zeichen der Unter- bzw. Überernährung, Fehlernährung			
6	unangemessene Bekleidung (Witterung, Größe, Zustand, Sauberkeit)			
7	Weitere:			

В	Verhalten / Aussagen des Kindes / Jugendlichen (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos, mangelndes Interesse an der Umwelt			
2	wirkt traurig, zurückgezogen			
3	wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert			
4	deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung, Selbstständigkeit)			
5	wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht, übermäßiger Gehorsam)			
6	zeigt auffälliges Essverhalten (Magersucht, Bulimie, Mangel- und Fehlernährung, Flüssigkeitsunterversorgung)			
7	Schulschwierigkeiten (Über- bzw. Unterforderung, Lernmotivation, kein oder unregelmäßiger Schulbesuch, Integrationsprobleme in den Klassenverband)			
8	zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen / Erwachsene			
9	zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl / starke Verunsicherung / Ängstlichkeit (z. B. in Alltagssituationen)			
10	psychische Auffälligkeiten (z.B. selbstverletzendes Verhalten)			

Im Internet zum Download unter: www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl, Button: Fachkräfte – Formulare. 3. Aktualisierung, Mai 2020

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Altersgruppe: 12 – 18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)



		167						
В	Verhalten / Aussagen des Kindes / Jugendlichen (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.				
11	zeigt plötzliche unerklärliche Verhaltensänderung							
12	äußert, dass es nicht mehr sein / leben will ("Suizidgedanken")							
13	Aussagen / Schilderungen über Erziehungsgewalt ohne auffällige / sichtbare Verletzungen							
14	zeigt auffällig aggressives Verhalten / auffällig mangelnde Frustrationstoleranz							
15	sozial isoliert (z. B. keine Freunde)							
16	problematisches Freizeitverhalten (z. B. auffälliger Medienkonsum)							
17	Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen, extremistischen, kriminellen Gruppierungen / Sekten							
18	Zugang zu Alkohol und / oder Drogen / Medikamenten							
19	Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung, Erpressen, Lügen)							
20	grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern/Fachkräften bzw. Gegenständen (z.B. körperlich, psychisch, sexuell) Hinweis: zusätzlich Verfahren Institutionelle Kindeswohlgefährdung beachten Weitere:							
21								

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Altersgruppe: 12 – 18 Jahre (bis Vollendung 19. Lebensjahr)

				1632							
С	Verhalten der Personensor- geberechtigten gegenüber dem Kind (bei mehreren Anhalts-	Personensorge berechtigte Mutter			Personensorge- berechtigter Vater			Andere (bspw. neuer Lebenspartner)			
	punkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	
1	körperlich übergriffiges Verhalten										
2	schroffer, kühler Umgang mit dem Kind, auffällig oft negative Wertschätzung / Ablehnung										
3	haben kaum oder keinen Zugang zum Kind / Jugendlichen, sind desinteressiert										
4	bieten Kind unangemessene Tagesstruktur										
5	notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt										
6	wirken erkennbar überfordert / überlastet										
7	gewährleisten keine alters- und entwicklungsangemessene Aufsichtspflicht										
8	haben unrealistische Erwartun- gen an das Verhalten und die Eigenständigkeit des Kindes / Jugendlichen (Leistungserwar- tung, psych. Druck)										
9	setzen keine altersangemessen Grenzen										
10	gefährdendes Verhalten der Eltern (z. B. Missbrauch von Alkohol, Drogen, Medikamen- ten, Spielsucht, Prostitution, altersunangemessener Medien- konsum/ -inhalte)										
11	Häusliche Gewalt (Partnergewalt)										
12	reagieren nicht angemessen auf Bedürfnisse des Kindes / Ju- gendlichen (z. B. Schlafen, Ernährung, Zuwendung, med. Versorgung)										
13	deutliche Rollenumkehr von Eltern und Kind / Jugendlicher (= Parentifizierung) trägt Ver- antwortung für seine Eltern, Kind / Jugendlicher dominiert Eltern, Kind / Jugendlicher ist Partnerersatz)										
14	gewähren keine Freiräume zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten (Überbehütung)										
15	lassen kaum Kontakte zu gleichaltrigen Kindern / Jugend- lichen zu / Isolation										
16	können Schutz des Kindes / Jugendlichen durch Dritte nicht gewährleisten (z.B. Aufsicht, Gewalt)										
17	Weitere:										

Im Internet zum Download unter: <u>www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl</u>, Button: Fachkräfte – Formulare. 3. Aktualisierung, Mai 2020

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Altersgruppe: 12 – 18 Jahre (bis Vollendung des 19. Lebensjahres)



D	Häusliches Umfeld (bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	fehlende / mangelnde existenzielle Grundsicherung (z. B. Energie / Wasser, Kleidung)			
2	Verwahrlosungstendenzen/bedenkliche hygienische Zustände			
3	Gefahrenquellen werden nicht erkannt / verharmlost			
4	sehr beengte Wohnsituation			
5	ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen, Bettbezüge)			
6	kein fester Wohnsitz			
7	Weitere:	•	•	

Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes:

- 7 Die Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren dienen zur Vorbereitung und zum Gelingen eines Elterngespräches.
- Darüber hinaus können die Belastungs- und Schutzfaktoren wesentlich für die Gefährdungseinschätzung und die weitere Fallbearbeitung sein (z. B. Fallberatung im Team, Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft).
- 7 In der weiteren Arbeit mit dem Kind können besonders die Schutzfaktoren richtungsweisend sein, um das Kind zu stärken.

E	Vergegenwärtigung von Belastungsfaktoren: "In welcher Situation befindet sich die Familie?" (bei mehreren Belastungsfaktoren in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	alleinerziehend (mit mehreren Kindern) ohne Unterstützung			
2	kinderreiche Familien (ab vier Kinder)			
3	fehlende Unterstützungssysteme / soziale Isolation (z. B. Familie, Freunde)			
4	Kinder oder Geschwisterkinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
5	besondere Lebenslage (z. B. erneute Schwangerschaft der Mutter, Tod einer Bezugsperson, Pflegebedürftigkeit weiterer Angehöriger, belastende Arbeitsbedingungen)			
6	Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen / Erkrankungen der Mutter und / oder Vater im körperlichen/seelischen Bereich (z. B. psychische Auffälligkeiten, Sucht, Behinderung)			
7	Eltern mit problematischen und / oder traumatisierenden Lebensereignissen (z. B. Gewalt, Flucht)			
8	konfliktbehaftete Partnerschaft / Trennung			
9	Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			
10	Überschuldung, Geldnot			
11	Weitere:			

Im Internet zum Download unter: <u>www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl</u>, Button: Fachkräfte – Formulare. 3. Aktualisierung, Mai 2020

Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Altersgruppe: 12 – 18 Jahre (bis Vollendung des 19. Lebensjahres)



F	Kooperationsfähigkeit und Schutzfaktoren (Ressourcen) der Personensorgeberechtig- ten	Personensorge berechtigte Mutter		Personensorge- berechtigter Vater			Andere (bspw. neuer Lebenspartner)			
	(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstrei- chen)	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	nimmt Termine wahr									
2	kann angemessen mit Kritik umgehen									
3	kann eigene Bedürfnisse, Ge- fühle, Interessen und Meinun- gen ausdrücken und angemes- sen vertreten									
4	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren									
5	kann Problem erkennen / aner- kennen									
6	ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. nimmt Termine zuverlässig wahr, nimmt Hilfen an)									
7	ist in der Lage / fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z.B. kann Verein- barungen umsetzen)									
8	Unterstützung durch ein sozia- les Umfeld ist vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)									
9	Weitere:		•					•		

G	Schutzfaktoren (Ressourcen) des Kindes / Jugendlichen (bei mehreren Schutzfaktoren in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)		trifft nicht zu	k. A.
1	besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (z. B. Freizeitangebote)			
2	soziales Umfeld vorhanden (z.B. Großeltern, enge Geschwisterbindung, weitere Verwandte, Freunde)			
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
4	ist in der Lage, altersentsprechend nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen			
5	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren			
6	ist interessiert, hat Interessen / Hobbys / Talente			
7	ist körperlich/gesundheitlich gut entwickelt			
8	verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung			
9	verfügt über Kommunikationsfähigkeit			
10	ist von seiner Selbstwirksamkeit überzeugt			
11	verfügt über sicheres Bindungsverhalten			
12	kann mit Kritik umgehen			
13	kann Probleme erkennen/anerkennen			
14	ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken			
15	ist in der Lage / fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken			
16	Weitere:			

Im Internet zum Download unter: www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl, Button: Fachkräfte – Formulare. 3. Aktualisierung, Mai 2020

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Altersgruppe: 12 – 18 Jahre (bis Vollendung des 19. Lebensjahres)



Hinweise zum Handeln

Bedeutung		Handlungsschritte		
k.A.	Es kann keine Bewertung erfolgen.	71	keine ggf. wird empfohlen, zu relevanten Punkten zur besseren Einschätzung der Kindeswohlgefähr- dung bei den Personensorgeberechtigten In- formationen einzuholen.	
grün	Die Einschätzung zu diesen bestimmten Merkma- len gibt keinen Anlass zur Besorgnis	7	keine	
gelb	Es handelt sich um eine mögliche Gefährdung unabhängig von der Anzahl der gelb- angekreuzten Anhaltspunkte, die es zu klären gilt.			

Zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Vorfeld):

- Zu den Gelb-Angekreuzten Anhaltspunkten ist ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zu führen, insoweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
 - Tur Vorbereitung eines Elterngespräches ist der Teil "Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes" des Ampelbogens auszufüllen.
- Bitte klären Sie im Elterngespräch ab, ob es für die Gelb-Angekreuzten Anhaltspunkte im Bereich "Erscheinungsbild des Kindes" / "Verhalten des Kindes" eine medizinische Erklärung / Diagnose gibt (ggf. ärztliche Abklärung empfehlen).
- Hilfreich kann für die weitere Arbeit eine Schweigepflichtentbindung sein, wenn Verweise / Vermittlungen zu weiteren Helfern durch Sie erfolgen.

Allgemeines Verfahren und

Verfahren bei Bekanntsein von Hilfen zur Erziehung

Bei Bestätigung/Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte nach Elterngespräch:

- ist das **Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** anzuwenden (Information Leitung, Beratung im Team, Gespräche mit Personensorgeberechtigten, insoweit erfahrene Fachkraft, Vermittlung von Hilfen).
- Insofern Sie für die weitere Bearbeitung eine fachliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an Ihre insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa). Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kita, Horte, Schulsozialarbeit, Freizeiteinrichtungen) ist die Beratung gesetzlich verpflichtend. Informationen zu Ihrer insoFa erhalten Sie bei Ihrem Träger oder in der Koordinierungsstelle des "Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls".
- Insofern Sie an Ihre Handlungsgrenze stoßen, d. h. das Eltern nicht bereit und / oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabwendung mitzuwirken, wenden Sie sich mit dem Mitteilungsbogen an das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung. Die Personensorgeberechtigten sind über die Meldung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
 - Formular Mitteilungsbogen

Handlungsschritte

Verfahren unter Beteiligung am Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)

Ihr/e Einrichtung / Dienst ist am Hilfeplanverfahren beteiligt, dann ist zu den Gelb-angekreuzten Anhaltspunkten ein **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten** zu führen. Der zuständige **Sozialarbeiter wird** telefonisch über die neuen Sachverhalte **informiert**. Die Mitteilung erfolgt im Nachgang schriftlich (formlos). Die Personensorgeberechtigten sind über die Mitteilung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Bitte beachten: Institutionelle Kindeswohlgefährdung

- Sollte die Gefährdung nicht aus dem häuslichen Umfeld kommen, sondern von der Einrichtung ausgehen, so handelt es sich um eine institutionelle Kindeswohlgefährdung. Dies ist der Fall wenn bspw. in der Einrichtung fremde Erwachsene (z. B. andere Eltern) gegenüber Kindern, Fachkräfte gegenüber Kindern, Kinder gegenüber Kinder oder Kinder gegenüber Fachkräften übergriffig werden.
- Ist dies der Fall, handeln Einrichtungen, die der Betriebserlaubnis bedürfen nach § 47 SGB VIII, alle anderen Einrichtungen handeln nach den Vorgaben ihres Trägers/ ihrer Institution und nach der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit dem Jugendamt.
- 7 Hierzu kann Sie auch die Koordinierungsstelle des "Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls" beraten.